

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/144

**Bettlach: Waldabstandslinienplan GB Nrn. 359, 1159, 1944 / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat den Waldabstandslinienplan GB Nrn. 359, 1159, 1944 zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Die Revision der Ortsplanung genehmigte der Regierungsrat am 12. März 2002 (RRB Nr. 499). Bestandteil bzw. Grundlage der Ortsplanung sind u.a. der Waldfeststellungsplan und die darauf abgestützten Waldabstandslinien.

Anlässlich einer Baugesuchseingabe für ein Einfamilienhaus auf GB Nr. 1944 wurde nach Rücksprache mit dem Kantonsforstamt im Einspracheverfahren festgestellt, dass der Waldverlauf im „Chräienberg“ (GB Nr. 345) nicht der Situation vor Ort entspricht. Bei der Waldfeststellung im Ortsplanungsverfahren wurden offensichtlich falsche Grundlagen verwendet. Grundlage für die nun geänderte Waldabstandslinie im Bereich der Grundstücke GB Nrn. 359, 1159 und 1944 ist ein neues Waldfeststellungsverfahren über den südlichen Teil des Waldes im „Chräienberg“.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. November bis zum 13. Dezember 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Waldabstandslinienplan am 5. November 2002 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Gegen die Waldfeststellung und die Waldabstandslinie wurden keine Einsprachen eingereicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

3.1 Der Waldabstandslinienplan GB Nrn. 359, 1159, 1944 der Einwohnergemeinde Bettlach wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bettlach wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 28. Februar 2003 noch 1 Plan zuzustellen. Die Unterlagen sind mit allen Genehmigungsbeschlüssen, den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen. Der Plan ist in reissfester Ausführung zu erstellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine reduzierte Genehmigungsgebühr von Fr. 300.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 323.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

##### Einwohnergemeinde Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(Kto. 431000/A46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 435015/A45820)
	Fr.	<u>323.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He  
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung (Debitorenbuchhaltung)  
 Amt für Umwelt  
 Kantonsforstamt, mit 1 Waldfeststellungsplan (später)  
 Forstkreis Bucheggberg / Lebern West, mit 1 Waldfeststellungsplan (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn  
 Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 2, 4500 Solothurn  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Sekretariat Katasterschätzung  
 Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)  
 Baukommission Bettlach, 2544 Bettlach  
 Planungskommission Bettlach, 2544 Bettlach  
 BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Staatskanzlei, ( Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung Waldabstandslinienplan  
GB Nrn. 359, 1159, 1944 )